

**Inhalt:**

**A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

- Übungen der Bundeswehr

**B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

• **Stadt Hammelburg**

- Vollzug der Friedhofssatzung der Stadt Hammelburg; Öffentliche Aufforderung gemäß § 14 Abs. 3
- Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Altbessingen 3 - Dorferneuerung Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

• **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda (Wasserabgabesatzung -WAS-) Vom 05.07.2017

• **Stadt Bad Kissingen**

- Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Ehemalige Kaserne“, Gemarkung Bad Kissingen, 7. Änderung
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

• **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. für 2017
- Haushaltssatzung des Marktes Maßbach für 2017
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rannungen für 2017

• **Markt Zeitlofs**

- Bekanntmachung über den Beschluss der Einbeziehungssatzung für den Gemeindeteil Zeitlofs (Flurnummern 199 und 200 der Gemarkung Zeitlofs) des Marktes Zeitlofs (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

• **Stadt Münnernstadt**

- Bekanntmachung über die Ausweisung eines förmlichen Sanierungsgebietes; Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in den Stadtteilen Reichenbach, Seubrigshausen und Wermerichshausen, Stadt Münnernstadt gemäß § 141 Absatz 3 BauGB
- Bekanntmachung über die Änderung der Verordnung der Stadt Münnernstadt zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (Waschanlagenverordnung) vom 23.06.2017

• **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

- Haushaltssatzung des Marktes Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

**C) Sonstige Veröffentlichungen**

- Keine Veröffentlichungen

## **A) Veröffentlichungen des Landratsamtes**

**157**

### **Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen Übungen unter den Buchstaben

- a) 27.07.2017
- b) 31.07.2017 – 03.08.2017

mit der Bezeichnung

- a) Gewässerausbildung im Rahmen einer Teambildungsmaßnahme der Inspektion
- b) KSK, KdoAusb OHK Freie Objekte 2017

im Raum

- a) Hammelburg – Morlesau
- b) Wartmannroth - Dittlofsroda

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen  
Thomas Bold, Landrat**

## **B) Veröffentlichungen der Gemeinden**

**Stadt Hammelburg**

**158**

### **Vollzug der Friedhofssatzung der Stadt Hammelburg; Öffentliche Aufforderung gemäß § 14 Abs. 3**

Bei dem nachstehend aufgeführten Grab ist das Nutzungsrecht abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten bzw. deren Aufenthalt sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt.

Friedhof	Grab-Nr.	zuletzt dort bestattet
Diebach	Block 1, Reihe 18, Nr. 2	Edmund und Olga Bohn

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden die Grabnutzungsberechtigten aufgefordert, bis **spätestens** 31.10.2017 das Grab abzuräumen oder eine Verlängerung der Nutzungsfrist bei der Stadt Hammelburg, Frobeniusstr. 2, 97762 Hammelburg, 1. Stock, Zimmer Nr. 37, zu beantragen. Danach gehen alle baulichen Anlagen (Grabstein, Einfassung) in die Verfügungsgewalt der Stadt Hammelburg über. Entstehende Kosten werden den Nutzungsberechtigten verrechnet.

Hammelburg, 10.07.2017  
Stadt Hammelburg  
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**159**

**Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt  
für Ländliche Entwicklung Unterfranken;  
Flurbereinigung Altbessingen 3 - Dorferneuerung Stadt Arnstein,  
Landkreis Main-Spessart**

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Altbessingen 3 und die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen vom

**31.07.2017 mit 14.08.2017  
im Landratsamt Bad Kissingen,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

**Hinweis:**

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Würzburg, 06.07.2017  
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Jürgen Eisentraut, Baudirektor

Hammelburg, 19.07.2017  
Stadt Hammelburg  
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda  
(Wasserabgabesatzung -WAS-)  
Vom 05.07.2017**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Geroda folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda (WAS) vom 02.07.1997 (LRABl Nr. 15, lfd. Nr. 266) wird wie folgt geändert:

**§ 19 erhält folgende Fassung:**

„(1) Wie geltender Abs. 1 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda -WAS- vom 02.07.1997).

(1a) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

<sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslegung zu löschen. <sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) Wie geltender Abs. 2 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda -WAS- vom 02.07.1997).
- (3) Wie geltender Abs. 3 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda -WAS- vom 02.07.1997).
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt die Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind."

## § 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bad Brückenau, 05.07.2017  
 Markt Geroda  
 Schneider, Erster Bürgermeister

### Stadt Bad Kissingen

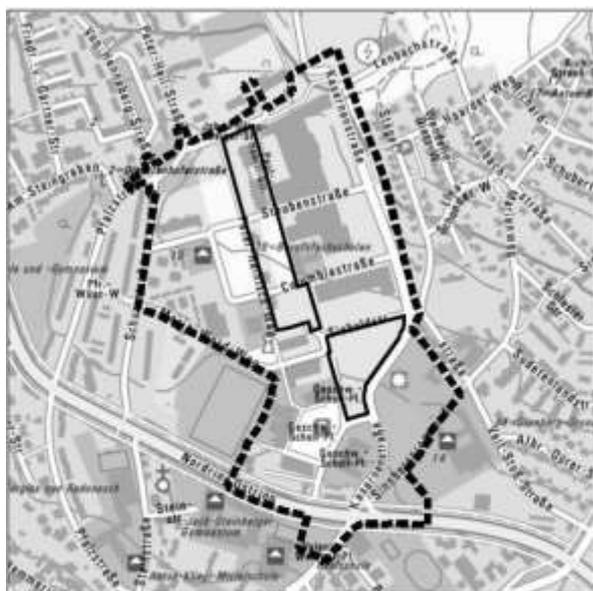
161

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Ehemalige Kaserne“, Gemarkung Bad Kissingen, 7. Änderung**

#### Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplans "**Kaserne**", Gemarkung **Bad Kissingen**, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Bauleitverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans "Ehemalige Kaserne" erfolgte auf der Grundlage des BauGBs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 im vereinfachten Verfahren.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Änderungsbereich

Im Rahmen der 7. Änderung wird der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

1. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1067/3 und 1067/4, Baufeld 11, werden von einem Mischgebiet in ein Sondergebiet Einzelhandel für einen Elektrofachmarkt umgewandelt. Darüber hinaus sind dort Mischgebietenutzungen zulässig. Dieser Bereich wird durch die Sieboldstraße und die Kasernenstraße sowie im Süden und Westen durch den Geschwister-Scholl-Platz begrenzt. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1067/48 und 1067/50, Baufeld 10a, zwischen Columbiastraße und der verlängerten Sieboldstraße, werden im Gegenzug von einem Sondergebiet Einzelhandel für einen Elektrofachmarkt in ein Mischgebiet umgewandelt.
2. Auf den Baufeldern 4 (Fl.-Nrn. 1067/39 und 1067/44), 5 (Fl.-Nrn. 1067/46 und 1067/32), 5a (Fl.-Nr. 1067/47) und 6 (Fl.-Nr. 1067/25) wird die Anzahl der Vollgeschosse von zwei auf drei bis vier Vollgeschosse erhöht. Diese Baufelder werden von der Johann-Philipp-Geigel-Straße, der Paul-Haertl-Straße, der verlängerten Sieboldstraße und dem Pater-Reinisch-Weg umschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Feserhaus, Rathausplatz 4, zu jedermanns Einsichtnahme auf.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit dieses Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Kissingen, 13.07.2017  
Stadt Bad Kissingen  
Blankenburg, Oberbürgermeister

162

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe**

Die in der Verbandsversammlung am 12.05.2017 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2017 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 13.07.2017 genehmigt und in ihrem Amtsblatt Nr. 13 vom 13. Juli 2017 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Zeit vom 3. August bis 18. August 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe in 97490 Poppenhausen, Bergstr. 4, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bad Kissingen, 14.07.2017  
Stadt Bad Kissingen  
Kay Blankenburg, Oberbürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

163

**Haushaltssatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr.  
für 2017**

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Thundorf am 27.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, für deren genehmigungspflichtigen Teile die Genehmigung mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 05.07.2017, Nr. 9410-20-2017/00001, erteilt wurde, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr.,  
Landkreis Bad Kissingen  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.938.950 Euro
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.427.110 Euro

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 98.710 Euro festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b> | <b>360 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke <b>(B)</b>                              | <b>360 v. H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer

**360 v. H.**

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maßbach, 18.07.2017  
Gemeinde Thundorf i. UFr.  
Klöffel, Erster Bürgermeister

**164**

## **Haushaltssatzung des Marktes Maßbach für 2017**

### **I.**

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Maßbach am 23.05.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, für deren genehmigungspflichtige Teile die Genehmigung mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 11.07.2017, Nr. 9410-20-2017/00001, erteilt wurde, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

## II.

### **Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Maßbach folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>8.323.590 Euro</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>4.561.460 Euro</b>

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 264.110 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b>	<b>340 v. H.</b>
b) für die Grundstücke <b>(B)</b>	<b>330 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>350 v. H.</b>

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maßbach, 18.07.2017  
Markt Maßbach  
Klement, Erster Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rannungen für 2017

### I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Rannungen am 30.05.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, für deren genehmigungspflichtige Teile die Genehmigung mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 07.07.2017, Nr. 9410-20-2017/00001, erteilt wurde, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

### II.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Rannungen Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>2.037.270 Euro</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.450.940 Euro</b>

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.030 Euro festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b>	<b>370 v. H.</b>
b) für die Grundstücke <b>(B)</b>	<b>370 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>360 v. H</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Maßbach, 18.07.2017  
Gemeinde Rannungen  
Zehner, Erster Bürgermeister

### **Stadt Münnerstadt**

#### **166**

#### **Bekanntmachung über die Ausweisung eines förmlichen Sanierungsgebietes; Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in den Stadtteilen Reichenbach, Seubrigshausen und Wermerichshausen, Stadt Münnerstadt gemäß § 141 Absatz 3 BauGB**

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB

Der Stadtrat Münnerstadt erwägt zur Ortskernentwicklung der Stadtteile Reichenbach, Seubrigshausen und Wermerichshausen jeweils ein förmliches Sanierungsgebiet mit Sanierungssatzung zu beschließen.

Diese städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist ein klassisches Instrumente zur Aufwertung von Stadt- und Ortskernen und zur Behebung von städtebaulichen Missständen.

Es liegen derzeit Substanzschwächen vor, da die historischen Ortskerne mit ihrer vorhandenen Bebauung und ihrer sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihnen wohnenden Bevölkerung teilweise nicht entspricht (z.B. sanierungsbedürftige Baudenkmäler, vorhandene Bausubstanz entspricht nicht baulichen oder energetischen Standards). Des Weiteren liegen Funktionsschwächen vor, da die Gebiete die Aufgaben, die ihnen nach ihrer Lage und Funktion obliegen, teilweise nicht mehr erfüllen können oder in der der Erfüllung beeinträchtigt sind (z.B. Leerstände ganzer Anwesen oder Teilleerstände).

Als vorläufige Ziele der Sanierung werden angestrebt:

- zeitgemäße Instandsetzung und Modernisierung des vorhandenen und erhaltenswerten Wohnungsbestandes sowie von Nebengebäuden und Scheunen
- gezielte Entkernung bzw. Abbrüche von nicht erhaltenswerten Haupt- und Nebengebäuden
- Erhalt des Ortsbildes
- gestalterische Aufwertung der öffentlichen Erschließungsbereiche und der öffentlichen Grün- und Freiflächen
- Innenentwicklung.

Als Grundlage hierfür sind sogenannte Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 3 BauGB durchzuführen. Mit der Durchführung der Untersuchungen wurde das Planungsbüro Architektur + Ingenieurbüro Perleth aus Schweinfurt beauftragt.

Die Vorbereitenden Untersuchungen dienen dazu, mittels einer Bestandsaufnahme und Analyse die in einem zuvor festgelegten Untersuchungsgebiet vorherrschenden sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu identifizieren und zu werten, um somit eine Beurteilungsgrundlage über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Ortskerne.

Die Abgrenzungspläne liegen für Dauer von 4 Wochen, vom **31.07.2017** bis einschließlich **31.08.2017** im

**Rathaus Münnerstadt,  
Bauverwaltung (Zimmer Nr. 12),  
Marktplatz 1,  
97702 Münnerstadt,**

zu den allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Vorbereitenden Untersuchungen und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Münnerstadt, 14.07.2017  
Stadt Münnerstadt  
In Vertretung  
Andreas Trägner, Zweiter Bürgermeister

**167**

**Bekanntmachung über die Änderung der Verordnung  
der Stadt Münnerstadt zum Betrieb von Autowaschanlagen  
an Sonn- und Feiertagen (Waschanlagenverordnung)  
vom 23.06.2017**

Die Stadt Münnerstadt erlässt aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertagen-FTG- folgende Änderungsverordnung:

§ 1 (Gegenstand und Betriebsrat) wird wie folgt geändert. Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen- ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Oster-sonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie 1. und 2. Weihnachtstag- wird in der Zeit von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr zugelassen.

§ 2 § 4 (in Kraft treten, Gültigkeit) wird wie folgt geändert. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 28.02.2031.

Münnerstadt, 23.06.2017  
In Vertretung  
Andreas Trägner, Zweiter Bürgermeister

## **Markt Zeitlofs**

**168**

### **Bekanntmachung über den Beschluss der Einziehungssatzung für den Gemeindeteil Zeitlofs (Flurnummern 199 und 200 der Gemarkung Zeitlofs) des Marktes Zeitlofs**

**(§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)**

Der Marktgemeinderat hat am 18.07.2017 die Einziehungssatzung für den Gemeindeteil Zeitlofs (Flurnummern 199 und 200 der Gemarkung Zeitlofs) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung mit Anlagen liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag im Rathaus Zeitlofs, Baumallee 12, Zimmer-Nr. 3, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit dieses Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Zeitlofs geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zeitlofs, 19.07.2017

Markt Zeitlofs

W. Friedrich, Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

169

### Haushaltssatzung des Marktes Elfershausen (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

#### I.

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Elfershausen am 25.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017 amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zimmer Nr. 10, zur öffentlichen Einsicht auf.

#### II.

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.760.000,-- Euro

und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.882.000,-- Euro

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

900.000,-- Euro

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0,-- Euro

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

**350 v. H.**

b) für die Grundstücke (B)

**340 v. H.**

##### **2. Gewerbesteuer**

**350 v. H.**

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Elfershausen, 17.07.2017  
Markt Elfershausen  
Kickuth, Erster Bürgermeister

## **C) Sonstige Veröffentlichungen**

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen**  
**Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom**  
**Landratsamt Bad Kissingen**  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen  
Telefon: 0971/8010  
Druck: Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

# „Wer besser denkt, hat mehr vom Leben!“

Denken, besser.



**D**as Denken ist die am meisten unterschätzte Tätigkeit. Obwohl wir ständig denken und unser Gehirn gebrauchen, gelingt es uns in der Regel nicht, das volle Potenzial des Denkens zu erschließen. Dies macht sich im Erfolg, im Handeln und ganz besonders beim persönlichen Glück bemerkbar.

Meistens denken wir nur zweidimensional und bleiben damit auf der Oberfläche. Denken hat dann die Funktion der Ableitung und der Informationsverarbeitung. Tatsächlich entfaltet das Denken erst dann sein volles Potenzial, wenn wir auch in die Tiefe denken und so zu wirklichen Erkenntnissen kommen. Nur so kommt der Verstand wieder zur Vernunft. Dadurch können wir nicht nur unsere Ziele leichter erreichen, sondern überhaupt erst erkennen, welches die richtigen Ziele sind.

Dr. Hofweber (Institut für Philosophie und Wirtschaft) macht Sie in seinem Vortrag **am 27.07.17, 19.00 Uhr, im Landratsamt Bad Kissingen**, mit den verschiedenen Dimensionen des Denkens vertraut und zeigt auf, wie wir unser Potenzial des Denkens erschließen können.

**Denn: Wer besser denkt, hat mehr vom Leben!**

Eine Anmeldung ist bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Bad Kissingen möglich. Weitere Infos und Anmeldung: [wifoe@kg.de](mailto:wifoe@kg.de), Tel.: 0971 801-5150. Kostenbeteiligung: 10 €.